

§ 13

Geschützte Pflanzen

(1) Wildwachsende Pflanzen, die besonderen Wert für Forschung und Lehre oder Nutzen für die Volkswirtschaft haben, die selten oder die in ihrem Bestand bedroht oder gefährdet sind, können durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Schutz gestellt werden.

(2) Es ist nicht gestattet, wildwachsende geschützte Pflanzen auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzutrennen sowie Standorte geschützter Pflanzen so zu verändern, daß deren Fortbestand gefährdet wird.

(3) Sofern es aus volkswirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen Gründen erforderlich ist, können vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Ausnahmen von den im Abs. 2 getroffenen Festlegungen zugelassen werden. Er kann die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen den Räten der Bezirke übertragen.

§ 14

Geschützte Tiere

(1) Nichtjagdbare wildlebende Tiere, deren Schutzbedürftigkeit sich aus ihrem Nutzen für die Volkswirtschaft, ihrer Seltenheit und ihrem Wert für die Forschung und Lehre ergibt oder deren Art vom Aussterben bedroht ist, können vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Schutz gestellt werden.

(2) Es ist nicht gestattet,

- nichtjagdbare wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder in Gewahrsam zu nehmen
- Eier, Larven und Puppen dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen
- Brut- und Wohnstätten dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie deren Lebensräume so zu verändern, daß der Fortbestand dieser Tierarten gefährdet wird
- diese Tiere lebend oder tot in den Handel zu bringen oder zu verarbeiten
- Störungen an Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Tierarten, insbesondere durch Fotografieren und Filmen, zu verursachen.

(3) Der Rat des Kreises ist berechtigt, für Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Tierarten zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen festzulegen.

(4) In der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober eines jeden Jahres ist, sofern es nicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Nutzflächen erforderlich ist,

- das Roden und Abholzen von Gehölzen
 - das Fällen von Bäumen, auf denen sich Horste von Greifvögeln befinden oder in denen Höhlenbrüter nisten
 - das Abbrennen von Wiesen, Feldrainen, Ödländereien und Unland
 - das Beseitigen von Rohr- und Schilfbeständen
- nicht gestattet.

(5) In der Brutzeit der Vögel vom 15. März bis 31. Juli eines jeden Jahres ist von den Tierhaltern Vorsorge zu treffen, daß die von ihnen gehaltenen Katzen nicht Vögeln nachstellen können. Während dieser Zeit ist es Grundstücksbesitzern oder Nutzungsberechtigten gestattet, fremde Katzen auf ihren Grundstücken zu fangen. Das darf nur mit solchen Mitteln und Geräten erfolgen, mit denen die Katzen unverseht gefangen werden. Die gefangenen Katzen sind ihren Besitzern umgehend zurückzugeben. Sind diese unbekannt, können die gefangenen Katzen schmerzlos getötet werden.

(G) Der Wildvogelfang und -handel wird durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

(7) Nichteinheimische Wildtiere dürfen ohne Erlaubnis des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der freien Natur nicht ausgesetzt werden. Außerdem ist es unzulässig, ohne Erlaubnis des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Voraussetzungen für eine Ansiedlung solcher Tiere zu schaffen.

(8) Sofern es aus volkswirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen Gründen erforderlich ist, können vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Ausnahmen von den im Abs. 2 getroffenen Festlegungen zugelassen werden. Er kann die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen den Räten der Bezirke übertragen.

§ 15

Einstweilige Sicherung

Zur Sicherung von Gebieten und Objekten, die als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Parks, Naturdenkmale oder geschützte Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes vorgesehen sind, können die zuständigen örtlichen Räte einstweilige Sicherungsmaßnahmen treffen. Sie sind berechtigt, die Veränderung oder Beseitigung derartiger Objekte zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern.

§ 16

Bekanntmachung der Schutzklärungen

Die Erklärung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Parks, Naturdenkmalen, geschützten Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes sowie die Schutzklärungen für Pflanzen- und Tierarten sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 17

Kennzeichnung der unter Schutz gestellten Gebiete und Objekte

Die Kennzeichnung der unter Schutz gestellten Gebiete und Objekte wird durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.